

> Sehr geehrte Damen und Herren!
>
> Zum Entwurf der UIG-Novelle 2004 wird mitgeteilt, dass von Seiten des
> Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark grundsätzlich keine
> Einwände bestehen.
>
> Im Einzelnen wird bemerkt:
>
> * Missverständlich ist die Formulierung des § 5 Abs. 1, zweiter Satz,
> sich das Wort "Dies" nur auf einen mündlichen Antrag beziehen kann. Dass a
> Funk neben dem Telefon für ein mündliches Vorbringen vorgesehen werden sc
> erscheint überflüssig.
>
> Angenommen wird, dass sich das "Dies" vorallem auf technische
> schriftliche Kommunikationsformen beziehen soll. Dazu müsste jedoch eir
> andere Formulierung gewählt werden.
>
> * Es ist nicht einzusehen, dass die auskunftgebende Stelle in Papierfo
> dem Antragsteller die Auskunft erteilen muss, während dieser auf
> elektronischem Weg kommuniziert. Es sollte daher geprüft werden, ob eine
> diesbezügliche Einschränkung trotz der gleichlautenden Formulierung in der
> Richtlinie möglich ist.
>
>
> 25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des
> Nationalrates übermittelt.
>
> Mit freundlichen Grüßen
> Schurl
>
> Hofrat
> Dr. Peter Schurl
> Vorsitzender des UVS Steiermark
> Salzamtsgasse 3
> 8010 Graz
> Tel.: 0316-8029-7210
> FAX: 0316-8029-7251
> E-Mail: uvs@stmk.gv.at
>
>